

Spesenreglement

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 34 der Gemeindeordnung sowie Art. 2 des Personalreglementes als Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung einschliesslich Schulverwaltung, Gartenhof, Betriebsunterhalts- und Werkhofpersonal, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

Der Gemeinderat kann einzelne Personen vom Geltungsbereich dieses Reglementes ausnehmen.

Die Spesenansätze werden in Anhang 1 und 2 dieses Reglementes geregelt und für jede Amtsdauer neu festgelegt.

Art. 2

Definition Spesen Als Spesen im Sinn dieses Reglementes gelten die Auslagen, die den unterstellten Personen im Interesse der Gemeinde angefallen sind.

Die Unterstellten sind verpflichtet, die Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind, sind selber zu tragen.

Im Wesentlichen werden folgende Spesen ausgerichtet:

- Sitzungspauschalen
- Taggelder
- Pauschalspesen
- Stundenentschädigungen
- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- übrige Auslagen

II. SITZUNGSPAUSCHALEN

Art. 3

Sitzungsgeld Mitglieder Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein Sitzungsgeld.

Art. 4

Sitzungsgeld Gemeinderatsschreiber Der Gemeinderatsschreiber erhält ein Sitzungsgeld je Ratssitzung.

Art. 5

Mitglieder Kommissionen inkl. Arbeitsgruppe Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, abgestuft nach Dauer der Sitzungen.

Art. 6

Mitglieder Geschäftsprüfungskommission Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten ein Sitzungsgeld, abgestuft nach Dauer der Sitzungen.

Sitzungsgeld Mitglieder Schulrat **Art. 7**
Die Mitglieder des Schulrates erhalten ein Sitzungsgeld abgestuft nach Dauer der Sitzungen

Gemeindepersonal **Art. 8**
Bei Sitzungsbeginn von Kommissionen während der Gleitzeit erfolgt keine Sitzungsentschädigung, d.h. die Sitzungszeit ist als Arbeitszeit anzurechnen.

Bei Sitzungsbeginn von Kommissionen ausserhalb der Gleitzeit erhält das Gemeindepersonal ein Sitzungsgeld, abgestuft nach Dauer der Sitzungen. Diese Zeit zählt nicht als Arbeitszeit.

III. Taggelder

Taggeld Mitglieder Gemeinderat **Art. 9**
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten bei halb- oder ganztägigen Sitzungen und Veranstaltungen ein Taggeld.

IV. PAUSCHALSPESEN

Repräsentationspauschale **Art. 10**
Eine jährliche Repräsentationspauschale erhalten:
- der Gemeindepräsident;
- der Schulratspräsident.

Grundpauschale Mitglieder Gemeinderat **Art. 11**
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche Grundpauschale für Aktenstudium

Grundpauschale Mitglieder Schulrat **Art. 12**
Die Mitglieder des Schulrates erhalten eine jährliche Grundpauschale, die den Schulbesuch einschliesst.

Fahrspesenpauschale **Art. 13**
Eine Fahrspesenpauschale erhalten:
- der Gemeindepräsident;
- der Bauverwalter.

V. STUNDENENTSCHÄDIGUNGEN

Stundenentschädigungen **Art. 14**
Stundenentschädigungen werden ausgerichtet an:
- Behördemitglieder mit Sonderaufgaben, wie Präsidien usw. ;
- Feuerschutzbeamter;
- Asylbetreuer;
- Aushilfe Bademeister;
- Beauftragte für den Betriebsunterhalt im Gemeindesaal;
- Bibliothekspersonal;
- Stimmzähler
- Gemeinderatsschreiber für Einsätze im Abstimmungsbüro;
- Beauftragte für die Hauswartarbeiten im Gemeindehaus sowie weiteren gemeindeeigenen Liegenschaften;
- Beauftragte für die Kontrolle und Regelung des ruhenden Verkehrs;
- Ableser der Strom- und Wasserzähler (Kostentragung zu zwei Dritteln durch die Elektra und zu einem Drittel durch die WVST);

- Ferienaushilfen;
- Angehörige des Werkhofs für den Winterdienst.

Art. 15

Pikettenschädigungen

Pikettenschädigungen werden ausgerichtet an:

- Angehörige des Werkhofs für den Winterdienst;
- Hauswart des Gartenhofs für technische Alarmer, unerwartete Wartungen und Winterdienst.

Art. 16

Bestattungswesen

Angehörige des Werkhofs erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Bestattungswesens:

- eine Entschädigung für das Einsargen (Wochenendzuschlag 50%);
- eine Schmutzzulage je Erdbestattung.

Art. 17

Verrechnung Dienstleistungen für Dritte

Dienstleistungen des Werkhofes zu Gunsten Dritter werden verrechnet.

VI. FAHRTKOSTEN

Art. 18

Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Für Geschäftsreisen sind die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, der Schulverwaltung und des Gartenhofs berechtigt, in der Bahn die 2. Klasse zu benutzen.

Wenn immer möglich und sinnvoll sind die GA-Tageskarten der Gemeinde zu benutzen.

Art. 19

Dienstfahrten mit PKW

Die Nutzung des Privatfahrzeugs für Dienstfahrten wird mit einer Kilometerentschädigung abgegolten.

Wenn immer möglich und zumutbar sind die öffentlichen Verkehrsmittel oder gemeindeeigene Fahrzeuge zu nutzen.

VII. VERPFLEGUNGS- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN SOWIE ÜBRIGE AUSLAGEN

Art. 20

Verpflegung

Für die Verpflegung auf Geschäftsreisen besteht der Anspruch auf Erstattung der effektiven Kosten, sofern das Essen nicht offeriert wird.

Es wird ein Richtwert festgelegt, der nicht überschritten werden soll.

Art. 21

Übernachtung

Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Quittung. Allfällige Privatauslagen sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

Art. 22

Kleinausgaben

Kleinausgaben, wie z.B. Parkgebühren, Geschäftstelefonate unterwegs (soweit kein Geschäftshandy benutzt wird) etc. werden gegen Originalbelege vergütet.

VIII. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

- Art. 23**
Spesenabrechnung und Visum Die Spesenberechnungen sind periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Dezember zu erstellen und zusammen mit den Spesenbelegen dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.
- Spesenberechnungen der Behörde- und Kommissionsmitglieder sind durch den Gemeindepräsidenten zu visieren.
- Spesenberechnungen des Gemeindepräsidenten sind durch den Vizepräsidenten zu visieren.
- Art. 24**
Spesenerstattung Die Spesen werden von der Finanzverwaltung zusammen mit den Lohnzahlungen monatlich bzw. halbjährlich (Sitzungspauschalen und Taggelder) erstattet.
- Spesen werden in der Regel nicht bar erstattet.
- Die Spesenerstattungen werden auf dem jährlichen Lohnausweis gesondert ausgewiesen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 25**
Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre für die Amtsdauer 2013/2016 vom 19. November 2012 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.
- Art. 26**
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT STEINACH
Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorburger

Anhang 1 zum Spesenreglement

	Einheit	Ansatz ab 2017	Bemerkungen
Sitzungspauschalen			
GR-Mitglied und GRS Sitzungsgeld	Sitzung	200.00	
Pauschalentschädigung Aufsichtsfunktion und besondere Aufgaben	Std.	50.00	
Mitglied Kommission oder Arbeitsgruppe inkl. GPK, Schulrat, Personal	<2,5 Std.	75.00	
Mitglied Kommission oder Arbeitsgruppe inkl. GPK, Schulrat, Personal	>2,5 Std.	100.00	
Mitglied GPK Kontrolltätigkeit	Std.	50.00	
Taggelder			
GR Mitglied	Halbtag	150.00	
Pauschalspesen			
Repräsentationspauschale Gemeindepräsident	Jahr	4000.00	
Repräsentationspauschale Schulratspräsident	Jahr	2000.00	
GR-Mitglied Grundpauschale Aktenstudium	Jahr	3000.00	
Pauschalentschädigung Schulrat inkl. Schulbesuch	Jahr	1500.00	
Fahrtspesenpauschale Gemeindepräsident	Jahr	4000.00	
Fahrtspesenpauschale Bauverwalter	Jahr	4500.00	
Pikettentschädigung Hauswart Gartenhof	Jahr	1000.00	
Stundenentschädigungen			
Feuerschutzbeamter	Std.	40.00	
Asylbetreuer	Std.	30.00	
Aushilfe Bademeister	Std.	30.00	
Beauftragte Betriebsunterhalt Gemeindesaal	Std.	35.00	
Bibliothekspersonal	Std.	30.00	
Stimmzähler	Std.	35.00	
GRS für Einsätze im Abstimmungsbüro	Std.	35.00	
Kontrolle ruhender Verkehr	Std.	30.00	
Beauftragte für Hauswartarbeiten im Gemeindehaus und weiteren gemeindeeigenen Liegenschaften	Std.	30.00	
Alarmierungsdienst Angehörige Werkhof für Winterdienst	Woche	100.00	

Alarmierungsdienst Angehörige Werkhof Winterdienst	Wochenende	50.00	
Pikett Angehörige Werkhof Winterdienst	Woche	50.00	
Pikett Angehörige Werkhof Winterdienst	Wochenende	35.00	
Winterdienst John Deere-Einsätze (Stundenlöhner)	Std.	42.00	
Winterdienst Iseki-Einsätze (Stundenlöhner)	Std.	35.00	
Ferienauhilfe Oberstufenschüler im Werkhof	Std.	17.00	
Präsidium Behördemitglieder	Std.	50.00	
Sonderaufgaben Behördemitglieder	Std.	35.00	
Entschädigung Angehörige Werkhof für Einsargen	Fall	40.00	Wochenendzuschlag 50%
Schmutzzulage Angehörige Werkhof je Erdbestattung	Fall	40.00	
Fahrtkosten			
Dienstfahrten PKW	Km	0.70	
Verpflegungs- und Übernachtungskosten und übrige Auslagen			
Pauschale Mittag- oder Nachtessen	Mahlzeit	35.00	

Anhang 2 zum Spesenreglement

Verrechnungsansätze Dienstleistungen Werkhof

	Einheit	Ansatz ab 2017	Bemerkungen
Verrechnungsansätze Dienstleistungen Werkhof			
Verrechnungsansatz an Dritte	Std.	80.00	
Verrechnungsansatz interne Dienstleistungen durch Mitarbeiter	Std.	50.00	
Verrechnungsansatz interne Dienstleistungen durch Hilfspersonal und Stellvertreter	Std.	35.00	
Verrechnungsansatz interne Dienstleistungen durch Lernende	Std.	25.00	